

Satzung

des Skiclub Wiesbaden e.V.

(mit letztmaliger Änderung nach Beschluss
der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.05.2015)

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **SKICLUB WIESBADEN e.V.** (abgekürzt SCW) und hat seinen Sitz in **Wiesbaden**.
2. Der Verein wurde am **24.04.2014** gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Skiclubs Wiesbaden e.v. ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der ihm angeschlossenen Verbände.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Förderung des Skisports mit Durchführung von zeitgemäßem Skisporttraining
 - b) Pflege und Förderung des Skisports mit Durchführung von Kursen des alpinen Skilaufes im Rahmen von durch den Verein organisierten Skireisen
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Personen unter 18 Jahren haben mit der Beitrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Skiclub Wiesbaden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT / SANKTIONEN

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligem Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und/oder durch Ausschluss aus dem Verein.
Die Ausübung von Mitgliedschafts-Rechten kann nicht auf andere übertragen werden.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eingeschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. - Die Beitragspflicht endet beim zulässigen Austrittstermin.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied 4 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
4. Ein Mitglied kann im Falle von grob vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist durch den geschäftsführenden Vorstand zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß des Ausschlusses ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluß des Ausschlusses kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Sanktionen i.S. von disziplinarische Maßnahmen können durch Beschluss des Vorstandes gegenüber einem Vereinsmitglied verhängt werden durch:
 - (a) Verwarnungen
 - (b) Teilnahmeverbot an Veranstaltungen auf begrenzte Zeit.
 Das betreffende Vereinsmitglied ist vor Verhängung der Maßnahme anzuhören. Die Maßnahme ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 5 BEITRAG

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,- € zu zahlen sowie eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,-€.
2. Der Beitrag ist für 1 Jahr im Voraus zu zahlen und nach Erhalt der Beitragsforderung innerhalb von zwei Wochen fällig. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Bankeinzugsverfahren.
Jedes Clubmitglied muss deshalb die hierfür notwendige Einzugsermächtigung erteilen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen. Der Monat, in dem der Eintritt in den Club erfolgt, ist der erste Beitragsmonat.
3. Für Beiträge, die länger als 3 Monate fällig sind, kann eine vom Gesamtvorstand festgelegte Mahngebühr erhoben werden.
4. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) der geschäftsführende Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Ermessen durch den Vorstand einberufen.
Der Skiclub hat jährlich eine Mitgliederversammlung als ordentliche Hauptversammlung abzuhalten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll zeitnah nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden. Eine ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
3. (a) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin in schriftlicher Form per separater Post und/oder auf elektronischem Wege per Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
(b) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden weitere Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind zu begründen.
(c) Über die Zulassung von Gästen zur Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Skiclubs Wiesbaden.
Ihre Befugnisse sind im besonderen:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Clubmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Skiclub Wiesbaden aufgenommen wurden. Ein Clubmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft.
8. Bei Personenwahlen muss durch Handaufheben oder Stimmzettel gewählt werden. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonders wichtigen Angelegenheiten einberufen werden. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 20 % der Clubmitglieder die Einberufung schriftlich begründet und 14 Tage vorher beim Gesamtvorstand beantragt haben.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Pressewart/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in). Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder ist widerruflich, besonders bei pflichtwidrigem und unehrenhaftem Verhalten. Der Widerruf erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und Verwaltungsaufgaben übernimmt der geschäftsführende Vorstand. Er führt auch die Kassengeschäfte.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende ständige Mitglieder:
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r
 3. Schatzmeister/in
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister(in) einberufen.
Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Entscheidungen sind nur möglich, sofern sie Maßnahmen betreffen, die im Rahmen des Wirtschaftsplans liegen.

§ 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Bärenherz, Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 DATENSCHUTZKLAUSEL

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten. Zudem verarbeitet er Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlungihrer persönlichen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e. V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt die Mitgliederzahl und die Altersstruktur, unterteilt nach Geschlecht.
Von Übungsleitern werden der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Lizenz sowie die Anzahl der Übungsleiterstunden an den Landessportbund Hessen gemeldet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seiner gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Der Vorstand
Skiclub Wiesbaden e.V.
1. Vorsitzender

Albrecht Meyer